

villa gewesen. Dies gilt in gleicher Weise für Gallien oder Italien, soweit uns die landwirtschaftlichen Verhältnisse des letzteren aus dem Briefwechsel Gregors des Ersten und jenen emphyteutischen und livellarischen Verträgen bekannt sind, die im 7. Jahrhundert von den ravennatischen Bischöfen im Gebiete des Exarchats geschlossen wurden. Wenn wir die bruchstückweisen Nachrichten, die wir den genannten Quellen entnehmen, dem von Fustel de Coulanges meisterhaft entworfenen Bilde der gallisch-römischen Gutswirtschaft vergleichshalber gegenüberstellen, so überzeugen wir uns davon, dass die römische villa mit derjenigen eine grosse Ähnlichkeit aufwies, die wir in Gallien in der Epoche des Sidonius Apollinaris vorfinden.¹⁾

Hier wie dort zerfällt das Gut oder die villa in zwei gesonderte Wirtschaften. Der eine Teil wird vermittelt Sklavenarbeit unter persönlicher Aufsicht des Gutsbesitzers oder des von ihm eingesetzten Verwalters, „villicus, actor,“ bebaut, während der andere die Gehöfte und Anteile der lebenslänglich oder nur zeitweilig an bestimmte Landstücke gefesselten Sklaven, „servi, glebae adscripti,“ sowie der freien Pächter, sei es solcher mit kurzer Frist (gewöhnlich fünfjähriger), sei es erblicher, in sich einschliesst. Die Namen mit welchen die Quellen das Gut und ebenso die Anteile, die von einer oder mehreren Familien im Erbschaftsverhältnisse kultiviert werden, bezeichnen, sind dieselben, welche wir in späteren mittelalterlichen Dokumenten antreffen. Villa, fundus, massa, saltus, diese oder jene Zahl von Uncien (unciae) des einen oder des anderen Gutes (fundus) — mit solchen Worten pflegt in den kirchlichen Quellen von Rom und Ravenna und in den

1) S. L'Allen et le domaine rural par Fustel de Coulanges, la villa gallo-romaine. S. 91.